

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 517/07 B

L 4 R 256/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 RJ 250/03 (SG Rostock)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.9.2007 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob der Diagnose Fibromyalgie bzw Fibromyalgie-Syndrom Krankheitswert im Sinne des § 43 SGB VI zukommt und ob es ausreicht, diese Diagnose überwiegend, jedoch unter Einschluss der Fibromyalgie-Tenderpoints, an den subjektiven Angaben (insbesondere Schmerzangaben) der Betroffenen zu orientieren". Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit eine abstrakt klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen hat. Zweifel bestehen hieran insbesondere, weil es sich bei der Frage, inwieweit Schmerzangaben mit zu berücksichtigen sind, in erster Linie um eine solche tatsächlicher Art handelt, die vom Einzelfall abhängt; Fragen, die sich auf tatsächliche Feststellungen beziehen, begründen aber keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9; BSG vom 14.5.2007 - B 1 KR 16/07 B*).



Letztlich will die Klägerin eine Kontroverse zwischen verschiedenen medizinischen Sachverständigen als angeblich grundsätzliche Rechtsfrage geklärt wissen. Die damit im Kern geltend gemachte fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG kann aber als solche nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.

- 7 Auch hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) genügen ihre Darlegungen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 8 Denn zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüberstellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung abzustellen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist dazulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29).
- 9 Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 10 Sie entnimmt zwar dem angefochtenen Urteil den angeblichen Rechtssatz:
"Der maßgeblich auf den Angaben der Betroffenen resultierenden Leistungseinschätzung eines Sachverständigen kann im Sinne des § 43 SGB VI nicht gefolgt werden, da der vorliegenden Diagnose 'primäre Fibromyalgie' kein organisches Krankheitsbild gegenübersteht."
- 11 Demgegenüber habe das BSG (in dem Beschluss vom 6.4.2003 <richtig: 9.4.2003> - B 5 RJ 80/02 B) den Rechtssatz aufgestellt, "wonach eine Fachdiagnose gerade wegen der Erfahrung mit Schmerzpatienten sowie weiteren Erhebungen nicht ohne weiteres als unqualifizierte und unkritische Übernahme subjektiver Schmerzangaben der Betroffenen abgewertet werden darf, wenn der Sachverständige ein nunmehr eingetretenes schwer chronifiziertes Schmerzsyndrom in den Vordergrund der Leistungsbeeinträchtigung stellt."
- 12 Damit aber macht sie keine entscheidungserhebliche Abweichung eines Rechtssatzes des Berufungsurteils von einem Rechtssatz der von ihr herangezogenen Entscheidung des BSG is



des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend. Im Gegenteil ist bereits im Vergleich beider "Rechtssätze" kein Widerspruch erkennbar. Damit trägt die Klägerin auch nicht vor, das LSG habe bewusst einen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz aufgestellt. Eine lediglich fehlerhafte Rechtsanwendung begründet jedoch keine Divergenz (*vgl BSG vom 27.1.1999, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f*).

- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

